

Jugendordnung

des Reit- und Fahrvereins Altusried e. V.

§ 1 Zugehörigkeit

Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Menschen bis unter 27 Jahre, die Vereinsmitglied sind, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

Die Vereinsjugend gehört der „Reiterjugend Schwaben (RJS)“ und der „Bayerischen Sportjugend im BLSV (BSJ)“, sowie den Untergliederungen beider Verbände auf Kreisebene an.

Der Verein erkennt die Jugendordnungen des BLSV und des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Schwaben e.V. an.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend unterliegt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Satzung und den Ordnungen des Vereins. Sie trägt zur Erreichung des Vereinszwecks bei und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Förderung der sportlichen Jugendarbeit und die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe.
2. die Vertretung der Interessen der Vereinsjugend innerhalb des Vereins, nach außen gegenüber der bayerischen Sportjugend (BSJ) und der Reiterjugend Schwaben (RJS) durch Mitarbeit in den jeweiligen Organen und Gremien auf Kreis- und Verbandsebene sowie gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet in Absprache mit dem Vorstand über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§3 Organe

Die Organe sind:

- der Vereinsjugendtag,
- die Vereinsjugendleitung.

§4 Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

- a) Zusammensetzung

Er besteht aus

- der Vereinsjugendleitung
- allen jungen Menschen des Vereins (von 10 bis unter 27 Jahren)

- allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit des Vereins

Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Der Beisitzer der Vereinsjugendleitung muss bei seiner Wahl mindestens 14 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendleiter bzw. dessen Stellvertreter müssen bei ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt sein.

Der Vereinsjugendsprecher muss bei seiner Wahl mindestens 14, darf aber noch nicht 18 Jahre alt sein.

b) Aufgaben des Vereinsjugendtages

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung,
- Entlastung der Vereinsjugendleitung,
- Wahl der Vereinsjugendleitung,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

c) Der jährliche Vereinsjugendtag findet mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung statt.

Ein außerordentlicher Vereinsjugendtag ist auf Antrag eines Drittels der Vereinsjugend mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Der Vorstand des Vereins kann die Einberufung eines außerordentlichen Vereinsjugendtages verlangen.

§5 Vereinsjugendleitung

- a) die Vereinsjugendleitung besteht aus
 - dem Vereinsjugendleiter
 - dem Stellvertreter
 - dem Vereinsjugendsprecher
 - dem Beisitzer
- b) Der Vereinsjugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes. Er vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
- c) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung des Vereins sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- d) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist von dem Vereinsjugendleiter eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- e) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.
- f) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Vereinsjugendleitung Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vereinsjugendleitung.

§6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

Vorstand

Jugendleiter